

Regulatio
für die
Aufnahme von Schülern und Zuhörern
an das
eidgen. Polytechnikum.

I. Aufnahme von Schülern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Anmeldungen zum Eintritt als Schüler ins Polytechnikum sind jeweilen innert der durch Ausschreibung festzustellenden Frist (jedenfalls vor dem 10. Oktober) schriftlich an den Direktor einzuliefern und müssen enthalten: Name und Heimatsort des Angemeldeten, die Bezeichnung der Abtheilung und des Jahresurses, in welche er eintreten will, die Bewilligung der Eltern oder des Vormundes und die genaue Adresse derselben.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- 1) ein Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
- 2) ein Maturitätszeugnis (Art. 2) oder möglichst vollständige Zeugnisse über die Vorstudien;
- 3) ein befriedigendes Sittenzugnis, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist;
- 4) ein Heimatschein (acto d'origine) oder ein mit demselben gleichbedeutender Ausweis über die Heimatszuständigkeit.

Auf Grundlage dieser Anmeldungsschriften entscheidet der Präsident des Schulrathes auf den Antrag des Direktors über sofortige Aufnahme des Bewerber oder dessen Zulassung zur Prüfung.

Art. 2.

Zum Eintritt in die ersten Jahresurse aller Hochschulen ohne Aufnahmeprüfung berechnen die Reisezeugnisse derjenigen schweizerischen Mittelschulen (Realschulen und Gymnasien), welche zu diesem Zwecke mit dem schweiz. Schulrath Verträge abgeschlossen haben, sowie die durch den Präsidenten des Schulrathes in Verbindung mit dem Direktor als gleichwertig anerkannten Zeugnisse auswärtiger Schulen.

Zur Nachsicht für den Präsidenten und den Direktor bei ihren Entschieden über Anerkennung von Zeugnissen auswärtiger Schulen werden auf den Antrag der Prüfungskommission die begleitenden Grundsätze durch den Schulrath festgestellt.

Art. 3.

Für Aspiranten, welche keine anerkannte Maturitätszeugnisse besitzen, wird unmittelbar vor Beginn des Schuljahres eine Aufnahmeprüfung abgehalten. In dieser Prüfung werden solche Aspiranten nicht zugelassen, welche unmittelbar von einer mit dem Polytechnikum in Vertragsverhältnis stehenden schweizerischen Mittelschule kommen und die Maturitätsprüfung an derselben nicht mit Erfolg bestanden haben.

Aspiranten, welche eine dieser schweizerischen Mittelschulen nicht vollständig absolviert haben, ist, erheblich höheres Alter vorbehalten, die Zulassung zur Aufnahmeprüfung erst nach Ablauf des für die Vollenbung ihrer Studien an der betreffenden Anstalt feststehenden Termines zu gestatten.

Bei Aspiranten, welche das 18te Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann ausnahmsweise die Aufnahme nur in dem Falle stattfinden, wenn durch Nachweis ausgezeichneter Kenntnisse das mangelnde Alter ungewisselhaft ergänzt erscheint.

Art. 4.

Die Aufnahmeprüfung zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich in diejenige bezüglich der allgemeinen Bildung und in diejenige bezüglich der mathematischen und physikalisch-chemischen Fachkenntnisse.

Die Prüfung bezüglich der allgemeinen Bildung geht der zweiten zeitlich voraus, um den Examinatoren jeder Richtung Gelegenheit zu geben, beiden Prüfungen beizuwohnen.

Art. 5.

Zeitweiser Erlaß der Aufnahmeprüfung kann solchen Aspiranten bewilligt werden, welche Maturitätszeugnisse nicht anerkannter Mittelschulen (Realschulen oder Gymnasien) beibringen; die Prüfung beschränkt sich auf die in Art. 12, I. 1. 2. und 3. genannten und im Uebrigen auf diejenigen Fächer, in welchen der nötige Kenntniß durch diese Zeugnisse nicht nachgewiesen ist. Günstiger Erfolg kann Aspiranten reiferen Alters, welche in der Praxis mit Erfolg thätig waren, bewilligt werden.

Aspiranten der pharmaceutischen Richtung haben sich bei ihrer Anmeldung gemäß den Vorschriften des eidgen. Prüfungsreglementes für Medizinalpersonen vom 2. Febr. 1880 (§ 53) durch die entsprechenden Schulabgangszeugnisse oder Maturitätsausweise resp. durch den Befehl des eidgen. Gesundheitsdepartements über ihre Vorbildung zu legitimiren. Für Ausländer ist die Vorlegung eines gleichwertigen ausländischen Zeugnisses erforderlich.

Befehl Aufnahme in die landwirtschaftliche Abtheilung wird denjenigen Aspiranten die Prüfung erlassen, welche zufriedenstellende Zeugnisse aus tüchtigen Vorbereitungsschulen (auch Ackerbauerschulen) oder genügende Zeugnisse über Studien an höheren landwirtschaftlichen Anstalten vorweisen oder endlich längere Zeit in der landwirtschaftlichen Praxis thätig gewesen sind.

Art. 6.

Zum Eintritt in die höheren Kurse der verschiedenen Abtheilungen ist außer den erforderlichen Fachkenntnissen der Befehl der allgemeinen Bildung im Umfange des Art. 12 durch Zeugnisse oder Prüfung, sowie das entsprechende höhere Alter nachzuweisen.

Art. 7.

Die Abhaltung der Aufnahmeprüfung und der Entscheid über die Aufnahme steht einer Prüfungskommission zu. Dieselbe ist zusammengesetzt aus:

- a) dem Präsidenten und mindestens einem Mitgliede des schweiz. Schulrathes;
- b) dem Direktor des eidgen. Polytechnikums;
- c) den Vorkänden sämtlicher Abtheilungen;
- d) den Examinatoren, welche vom Schulrath für je zwei Jahre aus dem Lehrpersonal des Polytechnikums gewählt werden.

Der Präsident des Schulrathes ist Vorsitzender der Prüfungskommission und trifft die nötigen Anordnungen.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission werden die Anmeldungschriften sämtlicher Aspiranten vorgelegt.

Art. 8.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich; ausnahmsweise können der Präsident des Schulrathes oder der Direktor den darum Nachsuchenden den Zutritt gestatten.

Art. 9.

Nach Beendigung der gesammten Prüfung versammeln sich die Examinatoren mit den in Art. 7 unter a, b und o bezeichneten Mitgliedern der Prüfungskommission zur Entscheidung über die Aufnahme der Aspiranten. Die Prüfungsnoten sind maßgebend; in zweifelhaften Fällen können neben denselben auch die Zeugnisse der Aspiranten berücksichtigt werden. Die in Art. 7 a und b genannten Mitglieder der Prüfungskommission nebst dem Vorstände der VII. Abtheilung sind hinsichtlich sämtlicher Kandidaten, die Vorstände der Abtheilungen I bis VI nur hinsichtlich der Aspiranten für ihre Abtheilungen, die Examinatoren bezüglich der von ihnen Geprüften stimmberechtigt.

Art. 10.

Nach stattgehabtem Entschiede über die Aufnahme macht der Direktor die Namen der neu Aufgenommenen in einer Versammlung der Lehrer und Schüler bekannt.

Art. 11.

Bei ausnahmsweise mit Beginn des Sommersemesters anzunehmenden Aufnahmeprüfungen haben sich die Aspiranten darüber auszuweisen, daß sie in ihrer allgemeinen und fachwissenschaftlichen Ausbildung auf der gleichen Höhe stehen, wie die Schüler desjenigen Jahresurses, in welchen sie einzutreten wünschen.

B. Spezielle Bestimmungen.

Art. 12.

Die Anforderungen bei der Aufnahmeprüfung sind die folgenden:

I. Für die Prüfung bezüglich der allgemeinen Bildung.

1. Der Aspirant hat in Causur einen Aufsatz auszuarbeiten, durch den er seine Befähigung beweist, ein Thema aus dem Bereiche seiner Kenntnisse orthographisch, stylistisch und logisch korrekt zu behandeln. Hierbei bedient er sich der deutschen, französischen, italienischen oder englischen Sprache.

2. Der Aspirant hat sich durch eine mündliche Prüfung darüber auszuweisen, daß er in denjenigen Sprachen, in denen ihm obligatorischer Unterricht erteilt werden soll, die zum Verständniß der Vorträge nöthigen Kenntnisse besitzt.

3. Derselbe hat ferner eine mündliche Prüfung zu bestehen in der Literaturgeschichte, in der politischen Geschichte und in den Naturwissenschaften, und zwar in folgendem Umfange:

- a) In der Literaturgeschichte: Kenntniß der Haupterscheinungen der klassischen Literatur, sei es der deutschen, französischen, italienischen oder englischen Sprache, eventuell, wenn es der Aspirant vorzieht, der Literatur des klassischen Alterthums.
- b) In der politischen Geschichte: Uebersichtliche Kenntniß der allgemeinen Geschichte und sofern der Aspirant Schweizer ist, auch der Schweizergeschichte und der schweizer. Verfassungsgeschichte.
- c) In den Naturwissenschaften: Kenntniß der Systematik und grundlegenden Thatsachen in der Naturgeschichte der drei Reiche, in der Zoologie einschließlic der Kenntniß des Baues und der Funktionen des menschlichen Körpers.

II. Für die Prüfung bezüglich der Fachkenntnisse.

1. Arithmetik und Algebra.

- a) Die sechs arith. ischen Operationen, mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Buchstaben ausdrücken.

- b) Die Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer oder mehreren Unbekannten.
- c) Die Theilbarkeit; Bestimmung des größten gemeinschaftlichen Theilers, sowie des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen von Zahlen und Buchstaben ausdrücken. Die unbestimmten Gleichungen des ersten Grades; Kettenbrüche.
- d) Die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Berechnung zusammengesetzter Zahlen ausdrücke; einfache Exponentialgleichungen.
- e) Die arithmetischen und geometrischen Verhältnisse, Proportionen und Progressionen; Zinseszinsen- und Rentenrechnung.
- f) Die Elemente der Kombinationslehre, der binomische Lehrsatz und dessen Anwendung auf die Ausziehung höherer Wurzeln; die Regula Falsi.
- g) Die Exponentialreihen; die logarithmischen und die einfacheren trigonometrischen Reihen.

2. Geometrie.

- a) Planimetrie: Die Transversalen im Dreieck, Bierck und Vierseit; der Kreis; konstruktive Lösung geometrischer Aufgaben.
- b) Stereometrie: Die Elemente mit besonderer Berücksichtigung des körperlichen Dreiecks; Volumen und Oberfläche von Körpern.
- c) Trigonometrie: Goniometrie; Ebene Trigonometrie; Elemente der sphärischen Trigonometrie.
- d) Analytische Geometrie: Rechtwinklige Koordinaten in der Ebene; Punkt und Gerade; Ellipse, Hyperbel und Parabel in ihren einfachsten Gleichungsformen.

Rechtwinklige Koordinaten im Raume; Punkte und ihre Entfernungen von einander; gerade Linien und die von ihnen gebildeten Winkel; Gleichung der Ebene.

3. Darstellende Geometrie.

Bestimmung der orthogonalen Projektionen von Punkten, geraden Linien und Kreisen, sowie der Spuren von Ebenen aus gegebenen Bedingungen in einfachen Fällen. Parallelismus und Orthogonalität von geraden Linien und Ebenen zu einander; Konstruktion ihrer Schnittpunkte und Schnittlinien. Bestimmung der Lage des Punktes und der Ebene gegen die Projektionsebenen, sowie der Lage und Größe einer geraden Linie und eines Kreises aus ihren Projektionen und Spuren. Die Umklappung ebener Figuren in die Projektionsebenen. Die Konstruktion der fehlenden Stücke der dreiseitigen Ecke aus drei Gegebenen. Bestimmung der Entfernung von Punkten zu Ebenen und Geraden, sowie der Winkel zwischen den letztern mittelst ihrer Projektionen und Spuren.

Anwendung der vorigen Elemente auf die Darstellung der einfachsten Körper, also der Prismen, Pyramiden und regulären Polyeder, sowie auf ihre Schnitte mit Ebenen und ihre Durchdringungen mit einander. Die Darstellung von geraden Cylindern und Kegeln durch ihre Punkte. Mantellinien und Tangentialebenen; die Bestimmung der Projektionen ihrer Schnitte mit geraden Linien und mit Ebenen. Bestimmung ihrer Tangentialebenen durch Punkte außerhalb der Oberfläche.

4. Physik.

Die Elemente der Bewegungslehre. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die Lehre von den Schallwellen. Die Elemente der Wärmelehre. Geo-

metrische Optik. Die Elemente der Lehre von den Aether-schwingungen und Kenntniss der wichtigsten Erscheinungen der optischen und thermischen Strahlung. Kenntniss der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der magnetischen und elektrischen Kräfte.

5. Chemie.

Einfache und zusammengesetzte Körper, chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. Die Begriffe: Säure, Base, Salz, Neutralisation. Atomlehre.

6. Zeichnen.

Der Aspirant hat sich durch Vorlegen einiger Zeichnungen über den Besitz folgender Fertigkeiten auszuweisen:

- a) im Lineargeichnen: Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Einige Fertigkeit im Tuschen.
- b) Freihandzeichnen: Einige Uebung im Ornamentzeichnen.

II. Aufnahme von Zuhörern.

Art. 13.

Der Besuch der Vorlesungen und Uebungen der Freifächer-Abtheilung ist gegen Entrichtung des Honorars ohne weitere Einschränkung Jedem gestattet, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und ein genügendes Sittenzugewiss vorweisen kann. Ausgeschlossen sind die von der Anstalt weggewiesenen oder nach der Androhung der Wegweisung ausgetretenen Schüler.

Art. 14.

Ueber Zulassung von Zuhörern, welche einzelne Kurse der Fachschulen zu besuchen wünschen, entscheidet der Direktor nach Einholung eines Gutachtens der betreffenden Professoren im Einverständniss mit dem Präsidenten des schweiz. Schulrathes. Aspiranten, welche die Aufnahmeprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können als Zuhörer nur Höcher der VII. Abtheilung besuchen.

Schluss-Bestimmungen.

Art. 15.

Die Aufnahmeprüfungen nach Vorschrift dieses Regulativs nehmen mit Oktober 1883 ihren Anfang.

Actum Zürich, den 24. November 1881.

Im Namen des schweiz. Schulrathes,

Der Präsident:
G. Kappeler.
Der Sekretär:
G. Baumann.

Der h. schweiz. Bundesrath hat mittelst Schlussnahme vom 6. Dezember 1881 vorstehendem Regulativ die Genehmigung ertheilt.

am 10 Decbr 1881.

5320

Mit Schreiben vom 6. September (N. 525) - übermittelte
der V. d. Schweiz. Regierung das Protokoll der Bundesversammlung,
wobei über die Einführung der Frauenstudien bei den eidg. Hochsch.
berathen (N. 524) mit dem bejuzigten Bescheid über die Einführung,
berathen (N. 526)

Massung des Protokolls

Massung

Mass N. 175.

so wird ausgeführt

1. bei dieser Stelle am Protokoll zu versehen
2. bei der V. d. Schweiz. Regierung über diesen Stoff der Übermittlung
so bei der Bundesversammlung zu senden der Direktion zu versenden.
3. bei den Stellen über die Unterrichtsangelegenheiten ein übermü.
der zu versenden so an den eidgen. Bundesrath zu versenden mit
diesem dem Protokoll von etwa 50 Exemplaren liegen für die
Zentrale der Hochschulen so der Feststellungsanstalt zu versenden, sofern
diesfalls nicht als Unterrichtsangelegenheiten werden so für den Fall